



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

Frau
Carola Eckstein

Telefon (0711) 216 91927
Telefax (0711) 216 2800
E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

GZ: 32-21.2-3/ 013/2014

vorab per E-Mail:

Mehrfertigung per Fax an

Stuttgart, 7. Februar 2014

**Öffentliche Versammlung mit Aufzug in Stuttgart
am Montag, 10. Februar 2014 ausgehend vom Marktplatz
zum Thema „Montagsdemo gegen Stuttgart 21**

Änderungsbescheid zum Versammlungsbescheid vom 23. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Eckstein,

oben genannter Versammlungsbescheid wird aufgrund Ihrer E-Mail vom 6. Februar 2014 wie folgt **geändert**:

- Die Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes für Ihre Versammlung wird verboten, mit Ausnahme des Aufzuges zwischen der Friedrichstraße und Schillerstraße.
- Der zeitliche und räumliche Verlauf der Versammlung ist daher wie folgt einzuhalten:

Montag, 27. Januar 2014

Öffentliche Versammlung

18:40 – 20:00 Uhr

Aufzug mit Transparenten, Flugblattverteilung und Megaphonen ausgehend vom Marktplatz, weiter in die Kirchstraße, über den Schillerplatz in die Planie, nach links über den Schlossplatz am Königsbau entlang, nach links in die Bolzstraße, nach rechts in die Friedrichstraße (in Fahrtrichtung), rechts auf den Arnulf-Klett-Platz (entgegen der Fahrtrichtung), weiter auf die Schillerstraße (entgegen der Fahrtrichtung), nach links in die Willy-Brandt-Straße (entgegen der Fahrtrichtung) bis zum Versammlungsbereich vor dem Innenministerium (siehe beiliegenden Plan), dort

20:00 Uhr

mit Eintreffen der Versammlungsteilnehmer Ende
der Versammlung.

- Die oben beschriebene Aufzugsstrecke und der Versammlungsbereich vor dem Innenministerium sind einzuhalten.
- Für den Aufzug werden Megaphone zugelassen. Die Beschallung ist so einzustellen, dass jeweils lediglich der unmittelbare Aufzugs- und Versammlungsbereich beschallt wird.
- Während des Aufzugs haben sich die Musikgruppen in Bewegung zu halten, um ein Stocken des Aufzugs zu vermeiden
- **Ansonsten bleibt der Bescheid vom 26. Januar 2014 unberührt.**

Anordnung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides einschließlich der darin enthaltenen Verfügungen, Auflagen und sonstiger Nebenbestimmungen wird angeordnet.

Begründung

Für die Durchführung Ihrer Versammlung wurden nach Abwägung des Versammlungsrechts mit den Grundrechten Dritter, insbesondere von betroffenen Verkehrsteilnehmern, die vorstehenden Auflagen erlassen, um einen störungsfreien und reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Dies ist erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die durch die Versammlung am von Ihnen vorgesehenen Ort entstanden wären, abzuwehren und gleichzeitig die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde gemäß § 80 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Nachdem die Versammlung bereits am 10. Februar 2014 stattfindet, kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus Anlass der angemeldeten Versammlungen kann deshalb auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht verzichtet werden. Dies gilt umso mehr, als dass bei der Durchführung der Versammlungen ohne die verfügten Auflagen und die Untersagung der Durchführung der Versammlungen am vorgesehenen Ort Dritte unzumutbar in ihrer Grundrechtsausübung beeinträchtigt werden. Dies gilt auch, da die zugewiesene Örtlichkeit Ihnen die Durchführung der Versammlung mit der gebotenen Öffentlichkeit ermöglicht und Ihr Recht an der Durchführung der Versammlungen insoweit nicht mehr als nach den Umständen erforderlich eingeschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Petri

Anlagen

Plan Versammlungsbereich Innenministerium